

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornstiefegerrecht;
Einteilung der Bezirke gemäß § 7 Schornstiefeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 9. Juni 2022
Gz.: RvS-SG21-2206-1/66/70 121

Schornstiefegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornstiefegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 1. Juni 2022
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/140,
RvS-SG21-2206.2-1/141 123

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Immissionsschutz;
Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Schlacken-

aufbereitungsanlage (SAB) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 1. Juni 2022
Gz.: 55.1-8711.2-12/11 123

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallzweckverband Augsburg - AZV -
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 19. Mai 2022 125

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2022
Vom 25. Mai 2022 126

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten
und Oberallgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 8. Juni 2022 127

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 127

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornstiefegerrecht;
Einteilung der Bezirke gemäß § 7 Schornstiefeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)
im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 9. Juni 2022**

Gz.: RvS-SG21-2206-1/66/70

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG legt die Regierung von Schwaben die Bezirke im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg gemäß § 7 SchfHwG, wie in der Karte in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung eingezeichnet, fest. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Die Einsichtnahme im Internet erfolgt unter der Adresse:

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/ma/service/veroeff/rabl22/anlage_karte_digital_kehrbezirk_augsburg.pdf

II. Die Festlegung der Bezirke tritt mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Zur Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit wird die Einteilung der Bezirke im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg in digitaler Kartenform festgelegt. Im Zuge dessen waren vorab verschiedene Grenzbereinigungen vorzunehmen, insbesondere um gerade Grenzziehungen abbilden zu können.

In der Vergangenheit bestanden zwischen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern immer wieder Unsicherheiten über die Zuständigkeit, da die Bezirke nur anhand von teils veralteten Straßenlisten beschrieben waren. Zudem kam es unter den Bevollmächtigten zu gegenseitigen Vereinbarungen bzgl. der Betreuung von neuen oder bestehenden Gebäuden, ohne dass dies der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde.

Zur geplanten digitalen und angepassten Festlegung der Bezirke wurde im Vorfeld die Kaminkehrer-Innung für Schwaben benachrichtigt. Diese hat der Einteilung nach Rücksprache mit den betroffenen Bevollmächtigten zugestimmt.

II.

1. Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 SchfHwG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVSchfw) zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, ein.

Auf Grund der ungenauen und veralteten Einteilung der Bezirke durch Straßenlisten war es erforderlich, die Kehrbezirksgrenzen in digitaler Kartenform anzupassen und festzulegen. Die Festlegung orientiert sich an der bisherigen Einteilung der Bezirke und ist keine Neueinteilung. Künftige Zuständigkeitsfragen können mit Hilfe der aktualisierten digitalen Fassung einfacher geklärt werden. Die Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit ist weiterhin sichergestellt.

Bei der nun festgelegten Grenzziehung zwischen den einzelnen Bezirken in digitaler Kartenform wurden nur kleinere Verschiebungen jeweils an den Grenzen zwischen zwei Bezirken vorgenommen. Außerdem wurden zersplitterte Bereiche, in denen für verschiedene Anwesen in einem engen örtlichen Zusammenhang bisher mehrere Bevollmächtigte zuständig waren, aufgelöst und zu größeren Bereichen mit der Zuständigkeit eines Bevollmächtigten zusammengefasst.

Die Einteilung der Kehrbezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei der gegenständlichen Anpassung hat sich die Regierung von Schwaben insbesondere von der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Größe der jeweiligen Bezirke zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung leiten lassen. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfeger wurden dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die partiellen Verschiebungen der Grenzziehung keine übermäßigen Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher ist die nun erfolgte Anpassung der Einteilung bei der digitalen Festlegung auch angemessen und verhältnismäßig.

3. Von einer schriftlichen Anhörung der Beteiligten wurde im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen. Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab über die Kaminkehrer-Innung für Schwaben die Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern.

4. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHwG von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
 Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgeschäftsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.
3. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer S 111 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) eingestellt.

Augsburg, den 9. Juni 2022
 Regierung von Schwaben

Klein
 Ltd. Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2022 S. 121

**Schornsteinfegerrecht;
 Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
 schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
 Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
 der Regierung von Schwaben
 vom 1. Juni 2022**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/140,
 RvS-SG21-2206.2-1/141**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Heimenkirch wird mit Wirkung zum 01.07.2022 Herr Florian Baur, Untere Esch 4, 88167 Gestratz bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Augsburg 21 wird mit Wirkung zum 01.07.2022 Herr Thomas Hintze, St.-Johannes-Straße 6, 86343 Königsbrunn bestellt.

Augsburg, den 1. Juni 2022
 Regierung von Schwaben

Klein
 Ltd. Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2022 S. 123

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Immissionsschutz;
 Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk)
 der AVA Abfallverwertung Augsburg KU,
 Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;**

**Genehmigung nach § 16 Bundes-
 Immissionsschutzgesetz zur Änderung der
 Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) der AVA
 Abfallverwertung Augsburg KU**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 1. Juni 2022**

Gz.: 55.1-8711.2-12/11

Gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg mit Bescheid vom 31.05.2022, Gz.: RvS-55.1-8711.2-12/11 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- I. Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) durch Austausch und Erneuerung der verfahrenstechnischen Einrichtungen zur Aufbereitung der Müllverbrennungsschlacke
- II. Erhöhung der stündlichen Durchsatzleistung der SAB von derzeit 35 t/h auf 70 t/h
- III. Erhöhung des Tagesdurchsatzes der SAB von 400 t/d auf 600 t/d
- IV. Reduzierung der Jahresmenge für aufbereitete Schlacke von 80.000 t auf ca. 75.000 t
- V. Erhöhung der Jahresmenge für Schrott von 10.000 t auf ca. 15.000 t
- VI. Genehmigung der direkten Bahnverladung mittels Radlader.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„A. ENTSCHEIDUNG

- I. Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.

Der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, wird nach Maßgabe der in Punkt A. II. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- I. Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) durch Austausch und Erneuerung der verfahrenstechnischen Einrichtungen zur Aufbereitung der Müllverbrennungsschlacke

- II. Erhöhung der stündlichen Durchsatzleistung der SAB von derzeit 35 t/h auf 70 t/h
- III. Erhöhung des Tagesdurchsatzes der SAB von 400 t/d auf 600 t/d
- IV. Reduzierung der Jahresmenge für aufbereitete Schlacke von 80.000 t auf ca. 75.000 t
- V. Erhöhung der Jahresmenge für Schrott von 10.000 t auf ca. 15.000 t
- VI. Genehmigung der direkten Bahnverladung mittels Radlader.

Die mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20.07.2017, Gz.: 55.1-8744.07/30, genehmigte Lagerung von Schlacke mit einer Gesamtlagerkapazität von 10.000 t und von Schrott mit einer Gesamtlagerkapazität von 4.000 t sowie der Umschlag von Schlacke und Schrott mit einer Kapazität von insgesamt 1.000 t pro Tag bleiben unverändert. Die genehmigte Gesamtjahresmenge von 90.000 t für aufbereitete Schlacke sowie Schrott ändert sich insgesamt nicht.

Soweit die Antragsunterlagen Darstellungen enthalten, die bereits planfestgestellt/genehmigt sind - dazu zählen auch solche, die auf abschließend bestimmten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses beruhen - sind sie nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2.

Der nach § 67 Abs. 7 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltende Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Gz.: 820-8744.07/30, zuletzt geändert mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 05.01.2022, Gz.: 55.1-8711.2-12/8, wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Anmerkung: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 31. Mai 2022.

III. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Anmerkung: Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Allgemeines; Naturschutz; Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz; Brand- und

Katastrophenschutz; Baurecht; Transport- und Verkehrswesen; Wasserwirtschaft

IV. Kostenentscheidung

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 21.611,25 € festgesetzt. Entstandene Auslagen sind zu erstatten.

Bislang sind Auslagen nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Für die Anlage gelten die maßgeblichen BVT-Merkblätter für die Abfallbehandlung und für die Abfallverbrennung.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 31. Mai 2022 liegt in der Zeit vom 06.07.2022 bis 19.07.2022 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der Regierung von Schwaben, Zimmer 250, Fronhof 10, 86152 Augsburg zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Augsburg, den 1. Juni 2022
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2022 S. 123

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Vom 19. Mai 2022

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Abfall-

zweckverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

14.815.402 Euro

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

218.982 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf beträgt 14.425.402 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 19 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

- e n t f ä l l t -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Augsburg, den 19. Mai 2022
Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

Dr. Klaus Metzger
Landrat
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Am Mittleren Moos 60, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 125

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe**

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Vom 25. Mai 2022

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.439.310 €
und in den Aufwendungen auf	1.393.210 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.046.000 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Woringen, den 25. Mai 2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Jochen Lutz
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Woringen, Am Pumphaus 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 126

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Vom 8. Juni 2022

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 247.380,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 650.000,-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2022 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 852.580,-- € festgesetzt. Hiervon entfallen auf die Verwaltungsumlage 202.580,-- € und auf die Investitionsumlage 650.000,-- €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Sonthofen, den 8. Juni 2022
Zweckverband Erholungsgebiete
Kempten und Oberallgäu

Indra Baier-Müller
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 127

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

134. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. November 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der 134. Ergänzungslieferung erhalten Sie eine Aktualisierung der Kommentierung zu BayVwVfG, zu Art. 3, 9, 17, 27, 29, 35, 36 sowie zu BayEGovG Art. 5 und 8. Neu eingefügt wurde die Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (Bayerische E-Government-Verordnung-BayEGovV) unter der Kennzahl 12.100. Ferner wurden die Gesetze in Teil zur Verwaltungszustellung und Vollstreckung in Band 1

aktualisiert. In Band 2 wurden die Gesetzestexte und die Kommentierung zur VwGO auf den neuesten Stand gebracht.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung
mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe

77. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 77. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Juli 2021 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei u.a. insbesondere auf folgende Punkte:

- Abgrenzung von planungsrechtlichem Innen- und Außenbereich: „Baulücke“ als Bestandteil des Innenbereichs? (Erl. 10.02/4g).
- Zur Begriffsbestimmung des Grundstücksanschlusses in der (Stamm-)Satzung im Fall eines „überlangen Hausanschlusses“ (Erl. 10.03/2).
- Zur Jahresfrist, zum Ermessen sowie zur Verzinsung von Rückforderungen bei der Aufhebung von Zuwendungsbescheiden (Erl. 20.01/17a).
- Zur Entstehung und Verjährung des Anspruchs auf (anteilige) Rückzahlung einer Vorauszahlung, soweit diese die Beitragsschuld übersteigt (Erl. 20.03/9e).
- Zur Ablösung des Vorauszahlungsbescheids durch den endgültigen Beitragsbescheid (Erl. 20.03/19.1).
- Zu Inhalt und Form von ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrungen (Erl. 20.07/3a).
- Zum Entstehen von Säumniszuschlägen und zu Billigkeitsmaßnahmen betreffend Säumniszuschläge (Erl. 20.07/13 und Erl. 20.07/13g).

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern
Steuern, Gebühren und Beiträge
Finanzrecht der Kommunen II

117. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. November 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält Änderungen bei den Gesetzen Grundsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer sowie die Aktualisierung der Anwendungserlasse zu Abgabenordnung und Umsatzsteuer. Bei § 4 KStG ist nun das ergänzte BMF-Schreiben zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und Eigengesellschaften juristischer Personen des öffentlichen Rechts eingestellt.

RABl. Schw. 2022 S. 127